

Informationen des Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V

Wie bekomme ich einen Equidenpass?

Alle Pferde und Ponys mit Papieren (Abstammungsnachweis) eines deutschen Zuchtverbandes bekommen den roten Pferdepass mit einer Eigentumsurkunde nur von dem Zuchtverband, der auf dem Abstammungsnachweis steht.

Bei bayerischen Pferden muss hierzu im Vorfeld der Chip/Transponder schriftlich (per Email, Fax oder Post), aber formlos mit der Angabe Ihrer Adresse und der benötigten Anzahl an Transpondern, beim Bayerischen Landesverband angefordert werden.

info@bayerns-pferde.de

www.bayerns-pferde.de

Alle Pferde, Ponys und Esel ohne Papiere, oder mit ausländischen Papieren, die ihren Standort in Bayern haben, bekommen auch beim Landesverband Bayerischer Pferdezüchter einen grünen Equidenpass (sog. Freizeitpass). Das Pferd, Pony oder Esel muss identifiziert und gechippt werden. Hierzu benötigt man einen Tierarzt oder einen Kennzeichnungsbeauftragten des Landesverbandes Bayerischer Pferdezüchter e.V. Der Chip/Transponder und der Equidenpassantrag sind schriftlich (per Email, Fax oder Post), aber formlos mit der Angabe Ihrer Adresse und der benötigten Anzahl an Transpondern, bei uns anzufordern.

Wer braucht einen Mikrochip/Transponder?

Alle Equiden (also nicht nur Pferde, sondern auch Esel, Zebras, etc.), für die ein Equidenpass zu erstellen ist, benötigen laut der EU-Verordnung EG 504/2008 einen Mikrochip. Es darf außerdem kein Equidenpass mehr erstellt werden ohne Angabe einer Chipnummer, sowie der Angabe des Tierhalters (= Stallinhaber) und seiner landwirtschaftlichen Betriebsnummer, der sog. Balis-Nummer. Diese Betriebsnummer muss zusammen mit der Chipnummer unbedingt auf dem Antrag zur Ausstellung eines Equidenpasses vermerkt werden.

Außerdem werden für alle Equiden und Fohlen, für die nicht rechtzeitig, d.h. innerhalb der Kennzeichnungsfrist (= bis 6 Monate nach der Geburt, bzw. bis zum 31.12. des Geburtsjahres) ein Pass beantragt wurde, nur noch als Nicht-Schlachtpferde registriert (s. Arzneimittelbehandlung)

Equiden aus EU- und Drittländern

Alle Equiden, die aus EU- oder Drittländern nach Deutschland importiert werden, müssen über gültige Einfuhrpapiere verfügen. Alle innerhalb der EU verbrachten Tiere müssen einen EU-konformen Pass aus dem jeweiligen Ursprungsland besitzen. Sollte dies nicht der Fall sein, muss die Sachlage immer erst über das zuständige Veterinäramt

geklärt werden. Erst dann kann mit dessen Einverständnis innerhalb von 30 Tagen nach der Einfuhr ein grüner Freizeitpferdepass bei uns angefordert, bzw. angefertigt werden. Zudem muss das zuständige Veterinäramt über die Einfuhr des Equiden in Kenntnis gesetzt werden und die tierseuchenrechtlichen Voraussetzungen (Gesundheitsbescheinigung) prüfen. Die tierzuchtrechtliche Prüfung obliegt dem jeweiligen Zuchtverband. Es kann bei uns ein Freizeitpferdepass oder über einen zuständigen Zuchtverband nach Überprüfung - wenn möglich - ein Zuchtpass erstellt werden.

Bei Tieren mit einem ausländischen Abstammungsnachweis, die einen grünen Pass erhalten, wird die Originalurkunde eingezogen, entwertet und an den ausstellenenden, ausländischen Verband zurückgeschickt.

Wo bekomme ich einen Mikrochip/Transponder?

Registrierte Equiden/Zuchttiere:

Die Fohlen, die Zuchtpapiere des Landesverbandes Bayerischer Pferdezüchter e.V. erhalten, bekommen den Chip im Zuge der Identifikation bei den offiziellen Kennzeichnungsterminen der Regionalverbände.

Nicht-registrierte Equiden:

Ein Chip für ein nicht-registriertes Pferd muss vom Tierhalter (=Stallinhaber) oder dem Besitzer des Pferdes schriftlich (per Email, Fax oder Post) beim Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. beantragt werden. Vom Landesverband können nur noch Anträge von Antragstellern, die in Bayern wohnhaft sind, bearbeitet werden. Der Transponder wird zusammen mit dem Antrag zur Ausstellung eines Equidenpasses per Nachnahme an den Antragsteller versandt. Anschließend kann er von Ihrem Tierarzt oder einem unserer Kennzeichnungsbeauftragten implantiert werden. Den vollständig ausgefüllten Antrag schicken Sie an den Landesverband zurück.

Bitte beachten Sie hierbei, dass nur vollständig ausgefüllte Anträge (Angabe der Betriebsnummer und Registriernummer ist Pflicht) bearbeitet werden können.

Wo erhalte ich eine Balis-Nummer?

Beim jeweils zuständigen Landwirtschaftsamt. In Bayern ist dies das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Falls Sie bereits eine Balis-Nummer besitzen, stellen Sie sicher, dass der Zusatz "Pferdehaltung" vorhanden ist.

Wann muss die Kennzeichnung erfolgen?

Fohlen müssen bis zum 31.12. ihres Geburtsjahres oder spätestens ein halbes Jahr nach ihrer Geburt, je nachdem, welche Frist später abläuft, gekennzeichnet werden. Die Fohlen werden frühestens im Alter von zwei Monaten gechippt, im Einzelfall, je nach Entwicklungsstand des Fohlens, auch früher oder später.

Zum Thema Arzneimittelbehandlung:

Der Pferdebesitzer muss sich entscheiden, ob sein Pferd ein sog. „Lebensmitteltier“ sein soll, also geschlachtet werden und dem menschlichen Verzehr dienen kann (Teil III-A), oder ob das Tier definitiv nicht in die Nahrungsmittelkette eingeführt werden soll (Teil II). Der Hintergrund dieser Wahlmöglichkeit ist die Behandlung mit Arzneimitteln, die nicht in jedem Fall erlaubt sind.

Wenn Sie sich als Besitzer für die „Nichtschlachtung“ entscheiden (Teil II) kann das Pferd mit allen zugelassenen Medikamenten behandelt werden. Allerdings ist diese Entscheidung unwiderruflich und muss auch bei jedem Besitzwechsel übernommen werden.

Bei der Entscheidung „Schlachtung/Lebensmitteltier“ (Teil III-A) dürfen einige Medikamente nicht angewandt werden bzw. es müssen Wartefristen bis zur Schlachtung eingehalten werden. Diese Entscheidung „kann jederzeit widerrufen“ werden, so dass ein Besitzwechsel nicht behindert wird.

Im Hinblick auf einen evtl. Verkauf des Pferdes ist es daher empfehlenswert, sich zunächst für den Status „Schlacht Pferd/ Lebensmitteltier“ zu entscheiden (Teil III-A), weil diese Entscheidung im - hoffentlich langen - Leben des Pferdes umkehrbar ist.

Alle Equiden für die nicht bis zum 31.12. ihres Geburtsjahres oder spätestens ein halbes Jahr nach ihrer Geburt, je nachdem, welche Frist später abläuft, der Equidenpass beantragt wurde, sind nach der neuen Viehverkehrsordnung ausnahmslos als "Nichtschlacht Pferde" zu kennzeichnen. Diese Equiden erhalten entweder einen grünen Ersatzpass (Freizeittiere) oder einen roten Duplikatpass (Zuchttiere mit Abstammungsnachweis), in denen bereits der Status "Nichtschlacht Pferd" im Arzneimittelanhang vom Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. dokumentiert wurde.

(Seit 1. Juli 2009 geltende Rechtslage, VO Nr. 504/2008)

Wer braucht das Bestandsbuch:

Am 24. September 2001 ist die sogenannte „Bestandsbuchverordnung“ in Kraft getreten. Sie dient der Umsetzung der Richtlinien 96/23/EG und 90/676/EG. Die Verpflichtung zur Führung eines Bestandsbuches durch den Tierhalter betrifft auch alle Pferdebesitzer, deren Pferde nach Teil III-A des Equidenpasses als Schlachttiere ausgewiesen sind. Alle Pferdehaltenden-Betriebe müssen ein Bestandsbuch führen. Sobald nur ein Pferd des Stalles als Lebensmitteltier bestimmt ist.

Der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass alle Anwendungen apothekenpflichtiger Arzneimittel in das Bestandsbuch eingetragen werden. Egal wer dem Pferd die Medikamente verabreicht hat. Es muss auch eine Kopie des Equidenpasses beim Bestandsbuch abgeheftet werden. Die Eintragung muss sofort am Stall der Tiere vorgenommen werden und auch dort immer verfügbar sein. Das Bestandsbuch muss fünf Jahre aufbewahrt werden beginnend mit der letzten Eintragung. Ein

Standortwechsel während der Wartezeit muss hier ebenfalls dokumentiert werden.

Der Tierarzt selbst hat dem Pferdehalter unverzüglich das Original des kombinierten Anwendungs- und Abgabebelegs auszuhändigen, eine zweite Ausfertigung dessen ebenso fünf Jahre lang aufzubewahren wie der Tierhalter. Das Bestandsbuch muss dem betreuenden Tierarzt oder der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgezeigt werden.

Bestandsbuch über die Anwendung von Arzneimitteln

Name u. Anschrift des Pferdehalters:

Blatt Nr.:.....

Identifizierung des Tieres:

Anzahl, Art und Identität der Tiere zum Zeitpunkt der Behandlung/ in der Wartezeit	Standort der/sTiere/s	Arznei- mittel- bezeichn- ung, Nr. des tierärzt- lichen Anwend- ungs- und Abgabe- beleges	Datum der Anwendung	Wartezeit in Tagen	Name der an- wendenden Person
------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------	--------------------	----------------------------------

Alte Pferdepässe ab Jahrgang 1998 bis September 2000:

Bei allen Pferdepässen die in diesem Zeitraum vom Landesverband Bayerischer Pferdezüchter ausgestellt wurden, fehlt der Anhang zur Dokumentation von Behandlungen und der Entscheidung bezüglich Lebensmitteltier oder Nichtlebensmitteltier. Diesen Anhang können Sie beim Landesverband Abteilung Pferdepässe schriftlich, per E-Mail oder per Fax kostenfrei anfordern mit Angabe der Lebensnummer Ihres Pferdes. Dieser Anhang muss von einem Tierarzt nachgetragen werden. Wenn Sie den Arzneimittelanhang verloren haben, kann ein neuer beim Landesverband beantragt werden. In dieser Zweitschrift wird das Tier allerdings automatisch als Nichtschlachtier eingetragen.

Was passiert wenn ich noch keinen Equidenpass habe?

Die EU hat als Stichtag den 1. Juli 2000 festgelegt. Es können Bußgelder verhängt werden, wenn kein Pferdepass vorhanden ist. Spätestens am Lebensende, wenn das Pferd geschlachtet oder von der Tierkörperbeseitigung entsorgt werden soll, sind Probleme zu erwarten.

Muss ein Pferd mit Abstammungsnachweis des Landesverbandes auch gechippt werden?

Ja. Ab sofort gilt für ältere Pferde mit einem Abstammungsnachweis des Landesverbandes Bayerischer Pferdezüchter e.V. die neue Viehverkehrsordnung in vollem Umfang. Obwohl diese Pferde bereits registriert sind, müssen sie nachträglich gechippt werden und brauchen baldigst einen Pferdepass. Dazu beantragen Sie bitte schriftlich (per Email, Fax oder Post) beim Landesverband einen Transponder, lassen diesen von Ihrem Tierarzt oder einem unserer Kennzeichnungsbeauftragten implantieren, schicken dann sowohl die Chipnummer als auch den Abstammungsnachweis des Pferdes an uns zurück und wir erstellen einen Duplikat-Pferdepass mit dem Vermerk "Nicht-Schlachtpferd".

Wie gebe ich einen Besitzwechsel bekannt?

Wenn ein Pferd gekauft wird, muss der neue Besitzer den Pferdepass im Original, eine Kopie der Eigentumsurkunde, sowie das Besitzwechselformular an den Landesverband schicken. Damit die Dokumente nicht verloren gehen, sollte dies am besten per Einschreiben geschehen.

Nicht-Mitglieder wenden sich bitte direkt an den Landesverband, Mitglieder an ihren jeweiligen Regionalverband. Die Änderung des Besitzverhältnisses wird auch in der HIT-Datenbank vermerkt.

Was ist die HIT-Datenbank?

In der sog. HIT-Datenbank werden die Daten der Pferde, sowie die des Tierhalters und des Besitzers erfasst. Dadurch soll zukünftig verhindert werden, dass mehrere Pässe für ein Pferd ausgestellt werden. Vor der Erstellung eines Pferdepasses müssen die Daten mit der mit der Datenbank abgeglichen werden.

Wann brauche ich den Equidenpass?

Wenn der Tierarzt eine Behandlung (Impfen, Arzneimittelgabe, etc.) vornehmen soll.

Das Mitführen eines Pferdepasses ist zwingend notwendig, wenn das Pferd mit dem Pferdehänger transportiert wird (Tierklinik, Turnier, Stallwechsel, etc.).

Bei einem Ausritt muss der Pferdepass nur mitgeführt werden, wenn er nicht innerhalb von drei Stunden vorgelegt werden kann (z.B. Wanderritt).

Auch zur Schlachtung muss der Pferdepass vorgelegt werden. Dieser wird vom Schlachter eingezogen und anschließend an den Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. zur Entwertung weitergeleitet.

Was passiert wenn ich den Pferdepass oder die Eigentumsurkunde verloren habe?

Unmittelbar nach dem Kauf eines Pferdes sollte der Besitzwechsel beim Landesverband durchgeführt werden. Somit ist das Pferd schon auf den Besitzer festgelegt. Dann kann ich auch beim Verband eine Zweitschrift für den Pferdepass und/oder der Eigentumsurkunde erstellen lassen.

Zuchtpferd/Roter Pass/Eigentumsurkunde:

Hierzu muss das Formular zur Eidesstaatlichen Erklärung ausgefüllt, unterschrieben und vom Notar beglaubigt an uns geschickt werden. Ebenso müssen drei Fotos des Pferdes beilegt werden. Auf den Fotos müssen Farbe, Abzeichen und Brandzeichen des Pferdes gut erkennbar sein. Zusätzlich muss ein Antrag mit Diagramm, der vom Tierarzt oder einem unserer Kennzeichnungsbeauftragten ausgefüllt wird, eingereicht werden.

Freizeitpferd/Grüner Pass/Eigentumsurkunde:

Auch hier muss das Formular zur Eidesstaatlichen Erklärung ausgefüllt, unterschrieben und vom Notar beglaubigt an uns geschickt werden. Es muss ein Foto beigelegt werden, auf dem die Farbe des Pferdes zu erkennen ist. Ein Diagramm ist nicht nötig.

In beiden Fällen sollte, falls das Pferd gechipt ist und der Pass vom Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. ausgestellt wurde, die Chipnummer des implantierten Chips vom Tierarzt ausgelesen und uns ebenfalls mitgeteilt werden.

Im Zuge der Erstellung einer Zweitschrift erfolgt automatisch die Eintragung als Nicht-Schlachttier, egal welchen Status das Pferd zuvor hatte. Zudem werden die ausgestellten Zweitschriften am Jahresanfang in der Verbandszeitschrift Blickpunkt Zucht veröffentlicht.

Wenn der Original-Pferdepass bzw. die Original-Eigentumsurkunde wieder auftauchen, müssen Sie unverzüglich den Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. davon in Kenntnis setzen und die Zweitschrift zurücksenden.